

## 1. Chancen einer Ausbildungskostenerstattung (AKE)

In vielen Vereinen engagieren sich Trainerinnen und Trainer für die Ausbildung unserer Jugend. Eine qualifizierte, professionelle Förderung des Nachwuchses ist die Basis für die sportliche Qualität des deutschen Schachs. Starker Nachwuchs ermöglicht Leistungssport, nationale und internationale Erfolge. Spitzensport kann sich nur aus einer möglichst breiten und starken Nachwuchsarbeit entwickeln. Die Ausbildung und das Training von Kindern und Jugendlichen in unseren Vereinen ist unser aller Zukunft.

Der Lohn für gute Jugendarbeit darf nicht nur ideell darin bestehen, einem besonderen Talent die Basis für seine sportliche Karriere geboten zu haben; es soll durch die Ausbildungskostenerstattung auch eine Wertschätzung der Nachwuchsarbeit erfolgen. Manche Vereine der oberen Ligen betreiben den Aufwand der eigenen Nachwuchsarbeit nicht, sondern profitieren von den Vereinen, die Zeit und Geld in die Nachwuchsarbeit investieren, um Talente zu entdecken und zu fördern. Die aufnehmenden Vereine ernten die Früchte der ausbildenden Vereine. Die Vereine in denen Talente aufwachsen sind daher zu stärken. Insbesondere gilt dies für kleinere Vereine, deren diesbezügliche Investitionen und überwiegend ehrenamtliche Arbeit von erheblicher Bedeutung für die Erfüllung der sozialen und erzieherischen Funktion des Sports sind. Es soll ein Perspektivwechsel, insbesondere bei den aufnehmenden Vereinen stattfinden und es wird ein Wandel zu mehr Anerkennungskultur angestrebt.

Ehrenamtliche ausbildende Trainer, die ihren besten Jugendspieler zu größeren, im Leistungssport etablierten, professionelleren Vereinen verlieren, werden durch derartige Wechsel entmutigt. Auch wenn dies mit Blick auf den wechselnden, sich entwickelnden Spieler "ertragen" wird. Oft geschieht dies aus Sicht des bisher ausbildenden Vereins aus heiterem Himmel und ohne vorherige Kommunikation mit dem abgebenden Verein. Es soll eine Kommunikation beim Wechsel der Spielberechtigung erfolgen, um die Wahrscheinlichkeit von Spannungen zwischen allen Beteiligten zu reduzieren. Es bedarf verbindlicher, in der Turnierordnung verankerter Regeln zum Vereinswechsel, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen. Es fördert und stärkt den Gedanken "Gens una sumus", wenn Vereinswechsel in einem fairen, transparenten und verhältnismäßigen Verfahren ablaufen.

Ausbildungskostenerstattungen kommen beispielsweise in folgenden Sportarten zum Einsatz, Fußball [1], Handball [2], Hockey [3], Volleyball [4] oder Basketball [5], teilweise sogar nur in einzelnen Landesverbänden z. B. Tischtennis Sachsen [6]. Der Fußball hat zuerst eine AKE eingeführt und die Entwicklung zeigt, andere Sportarten zogen oder ziehen aktuell sukzessive nach. Im Schachsport ist dies bisher nur in der österreichischen Steiermark [7] bekannt.

## 2. Ziele

Die Ausbildungskostenerstattung verfolgt diese Ziele:

- a) Mehr Anerkennung der Nachwuchsarbeit: Die AKE soll die Arbeit der ausbildenden Vereine belohnen und ihre Motivation erhalten, sich weiter für den Nachwuchs zu engagieren.
- b) Mehr Wertschätzung: Die aufnehmenden Vereine sollen die AKE auch als Wertschätzung gegenüber den ausbildenden Vereinen verstehen, die für gut ausgebildeten Nachwuchs sorgen.
- c) Mehr Transparenz und Fairness: Der Spieler / Die Spielerin soll ihren/seinen Wechselwunsch rechtzeitig bei seinem bisherigen Verein anzeigen.
- d) Mehr Kooperation: Der aufnehmende Verein soll veranlasst werden, mit dem abgebenden Verein zu kommunizieren. Bei Einigung beider Vereine kann auf die AKE verzichtet werden kann.
- e) Mehr gemeinsames Verständnis: Der Gedanke "Gens una sumus" soll gestärkt und gefördert werden und es soll effizient verwaltet werden können.

### 3. Risiken

Die Einführung einer AKE soll die heutige „Welt verbessern“, bringt jedoch – wie jede Entwicklung – Risiken mit sich, welche transparent dargestellt werden sollen. Somit ist es möglich sich ein Bild zu verschaffen und Chancen und Risiken selbst abzuwägen. Folgende Risiken (Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) gehen mit einer AKE einher. Eine AKE:

- kann für talentierte Jugendliche ein Wechselhindernis darstellen und ggf. ihre schachliche Entwicklung hemmen.
- für „Spitzen-Jugendliche“ wird für wenige Fälle pro Jahr eine neue bürokratische Hürde bzw. Aufwand für ehrenamtlich Funktionsträger schaffen:
  - In den betroffenen Vereinen entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand.
  - Für Mitgliederverwalter in den Landesverbänden (LV) ist Alter und Deutsche Wertungszahl (DWZ) bisher kein Prüfkriterium.
- schafft ein bisher nicht vorhandenes Konfliktpotenzial zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die nötig werdenden Gespräche führen nicht zwingend zu mehr Einvernehmen.
- hat vermutlich kaum Lenkungswirkung hinsichtlich der Haltung von Vereinen zur Jugendarbeit, inspiriert insbesondere keine Spitzenvereine in eigene Jugendarbeit zu investieren.
- hat bei den Beträgen vermutlich kaum Auswirkung auf Qualität, Quantität, Ansehen der Jugendarbeit in den Vereinen.
- gibt es bisher in Deutschland auf Bundesebene ausschließlich in deutlich professioneller strukturierten Mannschaftssportarten als Schach.
- schafft für aufnehmende Vereine ggf. einen Anreiz, anstelle von einheimisch ausgebildeten Jugendlichen bisher nicht im DSB registrierte Jugendliche aus dem grenznahen Ausland zu verpflichten.
- nach Alter, Dauer der Vereinszugehörigkeit und DWZ gestaffelt, schafft für aufnehmende Vereine einen Anreiz talentierte Jugendliche frühzeitig aus ihrem bisherigen Umfeld herauszulösen oder auch sie erst nach Erreichen des Alters von 21 zu verpflichten.

### 4. Konzept einer Ausbildungskostenerstattung

#### 4.1 Anspruchsvoraussetzungen für die Ausbildungskostenerstattung

Ein abgebender Verein kann eine Ausbildungskostenerstattung für Spieler und Spielerinnen im Alter bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres vom aufnehmenden Verein verlangen, wenn:

- a) die aktive DSB-Spielberechtigung von einem Verein auf einen anderen übergehen soll,
- b) ein leistungsorientierter Wechsel vorliegt (siehe 4.2 und Tabelle 2),
- c) der Spieler mindestens ein Jahr für den abgebenden Verein aktiv gewesen ist. Die Dauer der Vereinszugehörigkeit bestimmt sich vom Wechseltermin rückwärts bis zur Erteilung der aktiven Spielberechtigung und wenn
- d) zwischen Abmeldung im abgebenden Verein und Anmeldung im aufnehmenden Verein weniger als 1 Jahr liegt. Wenn nach einem Jahr die Wiederanmeldung erfolgt, kann der abgebende Verein die AKE noch nachträglich verlangen.

Es besteht kein Anspruch, wenn:

- a) der Vereinswechsel aufgrund eines bundeslandübergreifenden Wohnortwechsel erfolgt.
- b) ein befristeter Einsatz in einer Jugendmannschaft eines anderen Vereins über eine Zweit-spielberechtigung erfolgt.

#### 4.2 Berechnung der Ausbildungskostenerstattung

Die Ausbildungskostenerstattung soll anhand der DWZ, des Alters und der Dauer der Vereinszugehörigkeit ermittelt werden.

Der Betrag für die AKE berechnet sich wie folgt:

$$\text{Ausbildungskostenerstattung} = D \cdot G$$

In dieser Formel werden die zwei Faktoren:

- D – die Dauer der Zugehörigkeit zum abgebenden Verein (Quantität), siehe Tabelle 1 und
- G – der Grundbetrag, der sich aus dem Alter und der DWZ zum Zeitpunkt des Wechsels ergibt (Qualität), anhand Tabelle 2 miteinander multipliziert.

**Tabelle1:** Faktor D für die Dauer der Zugehörigkeit

Dauer der Vereinszugehörigkeit	Wert des Faktors D
länger als 1 Jahr	1
länger als 2 Jahre	1,5
länger als 3 Jahre	2
länger als 4 Jahre	2,5
länger als 5 Jahre	3
länger als 6 Jahre	3,5
länger als 7 Jahre	4
länger als 8 Jahre	4,5
länger als 9 Jahre	5

**Tabelle 2:** Faktor G in € für den qualitativen Grundbetrag

DWZ zum Wechselzeitpunkt	>2700		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
	2600	2699	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
2500	2599	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	90	90	80	80
2400	2499	100	100	100	100	100	100	100	90	90	80	80	70	70	70
2300	2399	100	100	100	100	100	100	90	80	80	70	70	65	65	65
2200	2299	100	100	100	100	100	90	80	75	70	65	65	60	60	60
2100	2199	100	100	100	100	100	80	75	70	65	60	60	55	55	55
2000	2099	100	100	500	90	75	70	65	60	55	55	55	50	50	50
1900	1999	100	100	100	80	70	65	60	55	50	50	50	0	0	0
1800	1899	100	500	90	70	65	60	55	50	50	0	0	0	0	0
1700	1799	100	100	80	65	60	55	50	50	0	0	0	0	0	0
1600	1699	100	90	70	60	55	50	50	0	0	0	0	0	0	0
1500	1599	100	80	60	55	50	50	0	0	0	0	0	0	0	0
1400	1499	100	70	55	50	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1300	1399	75	60	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1200	1299	50	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		<b>U9</b>	<b>U10</b>	<b>U11</b>	<b>U12</b>	<b>U13</b>	<b>U14</b>	<b>U15</b>	<b>U16</b>	<b>U17</b>	<b>U18</b>	<b>U19</b>	<b>U20</b>		
		<b>Altersklasse</b>													

In Tabelle 2 ist der Bereich für einen leistungsorientierten Wechsel definiert. Dieser Bereich wird durch zwei Grenzen beschrieben. Die obere Beschränkung ist die Entwicklung eines Weltklassespielers (grün hinterlegt). Die untere Grenze und das Einstiegsniveau in den leistungsorientierten Wechsel entspricht etwa der Entwicklung eines Spielers für vierte Liga (Verbandsliga) (orange hinterlegt). Eine theoretische Herleitung dieser Grenzen ist im Anhang zu finden. Unterhalb der orangenen Werte liegt kein leistungsorientierter Wechsel vor und demnach auch kein Anspruch für eine Ausbildungskostenerstattung. Die Höhe der Erstattung wurde von der Arbeitsgruppe mehrheitlich als wertschätzender Anfang empfunden. Die Höhe der Beträge soll durch die Stellungnahmen der Landesverbände, DSB-Gremien und durch eine Vereinsbefragung, diskutiert, plausibilisiert und validiert werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt für Mädchen und Frauen eine angepasste Tabelle 2 nach der Methode im Anhang zu entwickeln. Dies soll nach der Grundsatzdiskussion und auf Basis der Rückmeldungen erfolgen.

Im Vergleich der betrachteten Konzepte anderer Sportarten war es der Arbeitsgruppe wichtig die im Schachsport existierende Wertungszahl zu berücksichtigen. Wohingegen wir die Liga-stufe der Zielmannschaft des Spielers im aufnehmenden Verein (wie beispielsweise im Handball) nicht für zielführend hielten, da die Zielmannschaft dann beim Vereinswechsel schon festgelegt werden müsste. Mehrfache Vereinswechsel werden in der Berechnung nicht berücksichtigt, da jeweils die Ausbildungsleistung des abgebenden Vereins belohnt werden soll.

### 4.3 Fluktuationsanalyse

Im Jahr 2023 (Untersuchungszeitraum der Analyse 29.03.2023 und 11.10.2023) gab es insgesamt 320 Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 Jahren bis hin zur eingeschlossenen Altersklasse U20. 45 dieser Wechsel waren nach den Kriterien aus Tabelle 2 anspruchsberechtigte, leistungsorientierte Wechsel. Das entspricht 14%. Diese Zahlen können ggf. durch die Mitgliederverwalter in der kommenden Wechselperiode plausibilisiert werden.

### 4.4 Ablauf des Vereinswechsels

Die aktive DSB-Spielberechtigung (welche pro Spieler/Spielerin in Deutschland nur einmal vergeben werden darf), im Weiteren Spielberechtigung genannt, wird von den Mitgliederverwaltern der Landesverbände vergeben.

Im Idealfall bespricht der Spieler / die Spielerin seinen/ihren Wechselwunsch mit allen beteiligten Vereinen im Vorfeld. In diesem Fall kann der abgebende Verein bei der Abmeldung einen Hinweis auf den Verzicht oder die Erfüllung einer AKE an den Mitgliederverwalter geben. Somit tragen die Beteiligten zu einer effizienten Verwaltung bei.

Im Falle eine Neuanmeldung von Jugendlichen prüfen die Mitgliederverwalter der Länder nach der zu erlassenden Ordnung/Richtlinie, ob ein Vereinswechsel vorliegt (Ausschlussfrist: innerhalb des letzten Jahres). Sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass ein Wechsel vorliegt, informiert er den alten Verein über die Anmeldung mit dem Hinweis auf diese Ordnung. Der alte Verein hat innerhalb von 14 Tagen die Mitgliederverwaltung zu informieren, ob er das Recht auf AKE in Anspruch nimmt oder genommen hat. Der Anspruch wird geltend gemacht durch schriftliche (elektronische) Rechnung vom alten an den neuen Verein unter Nennung der Berechnungsgrundlage. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist von 14 Tagen erlischt der Anspruch auf AKE. Sollte der alte Verein angeben, dass der Anspruch besteht, dieser aber noch nicht vom aufnehmenden Verein erfüllt wurde, ist die Erteilung der Spielberechtigung zu versagen. Das teilt die Mitgliederverwaltung dem neuen Verein mit. Eine Spielberechtigung kann dann erst auf Nachweis der Erfüllung des AKE-Anspruchs an die Mitgliederverwaltung erteilt werden. Wenn die Anmeldung fristgerecht (30.06.) erfolgt, ist die zeitliche Verlängerung der Genehmigung der Spielberechtigung durch die AKE vor der Mannschaftnominierung unproblematisch.

## 5. Aufnahme in Regelwerke und Umsetzung

Die heutige DSB-Turnierordnung sieht in Absatz A-4.6 vor: „Die Einzelheiten über Erwerb, Verlust und Wechsel der Mitgliedschaft und einer DSB-Spielgenehmigung regelt eine noch zu erlassende Ordnung.“ Diese Ordnung ist Stand heute noch nicht entwickelt. Das Verfahren einer AKE soll entweder in die noch zu erlassende Ordnung integriert oder als Anhang zu dieser Ordnung erlassen werden. Die geplante Mitgliederverwaltungsordnung löst das Problem auch nicht.

## 6. Nächste Schritte

Die Arbeitsgruppe schlägt folgende weitere Vorgehensweise vor:

- 1) Vorstellung Konzeptpapier, Kurzdiskussion und Meinungsbild beim außerordentlichen Bundeskongress
- 2) Veröffentlichung Konzeptpapier beim Deutschen Schachbund
- 3) Stellungnahmen der Landesverbände und DSB-Gremien bis 31.07.2024
- 4) Online-Umfrage unter Vereinen bis 31.07.2024
- 5) Integration der Rückmeldungen und Erstellung eines Antragsentwurfs durch Arbeitsgruppe
- 6) Juristische Prüfung des Entwurfs
- 7) Überarbeitung und fristgerechte Antragstellung an den nächsten Bundeskongress

## 7. Fazit

Für die Arbeitsgruppe überwiegen mehrheitlich die Chancen einer AKE. Jeder einzelne leistungsorientierte Wechsel nach heutigem Verfahren birgt die Gefahr, dass ehrenamtliches Engagement und gute Nachwuchsarbeit verloren gehen. Wir sehen durch die Einführung der AKE eine Förderung der Nachwuchsarbeit, einen Kulturwandel zu mehr Anerkennung und damit eine Förderung des Schachsports in Deutschland.

### Beteiligte Autoren dieses Konzeptpapiers

- **Olaf Sill**, Breitenschachkommission Deutscher Schachbund e.V.
- **Niklas Rickmann**, Deutsche Schachjugend e.V.
- **Reinhard Ahrens**, Schachbundesliga e.V.
- **Felix Kückler**, Berliner Schachverband e.V.
- **Malte Ibs**, Schachverband Schleswig-Holstein e.V.
- **Britta Leib**, Schachverband Schleswig Holstein e.V.
- **Philipp Müller**, Schachverband Württemberg e.V.
- **Carsten Karthaus**, Schachverband Württemberg e.V.

### Literaturverzeichnis

- [1] Deutscher Fußball-Bund: *Jugendordnung*. Stand: 1. Januar 2023.  
[https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/276070-Heft\\_08\\_Jugendordnung\\_20230101.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/276070-Heft_08_Jugendordnung_20230101.pdf)
- [2] Deutscher Handballbund: *Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung*. Stand: 15. Mai 2022.  
<https://www.dhb.de/de/verband/dokumente/satzung-und-ordnungen/>
- [3] Deutscher Hockeybund Jugend: *Konzeptpapier Ausbildungsentschädigung*. Stand Januar 2023.  
<https://hockey.de/VVI-web/BildArchiv/file/2023/Konzeptpapier%20Ausbildungsentsch%C3%A4digung.pdf>
- [4] Deutscher Volleyball Verband: *Ausbildungskostenerstattungs-Ordnung (AKE)*. Stand August 2015.  
<http://www.vbl-wiki.de/wiki/Ausbildungskostenerstattung>
- [5] Dutscher Basketball Bund: *Ausbildungsprämie*.  
<https://www.easycredit-bbl.de/nachwuchs/ausbildungspraemie>.
- [6] Sächsischer Tischtennisverband: *Handbuch des STTV - 25 Ausbildungskostenerstattung*. Stand 2018.  
<https://www.global.hs-mittweida.de/~sttv0/sttv/index.php/downloads/35-handbuch-des-sttv>
- [7] Steirischer Schachverband: *Turnier- und Wettkampfordnung*. Landesverband Steiermark des Österreichischen Schachbundes, Stand Juni 2023.  
<https://styria.chess.at/downloads/>
- [8] Bönsch-Kauke, M.: *Klüger durch Schach, Wissenschaftliche Forschungen zu den Werten des Schachspiels*. Leibniz-Verlag. St. Goar, 2008.

### Anhang

Für die Erstellung von Tabelle 2 wurde als theoretische Grundlage die Entwicklungskurven in Abbildung 1 verwendet.

Die Farben der Kurven für Weltklasse und Verbandsliga in Abbildung 1 entsprechen den Farben der Begrenzungen in Tabelle 2.

Für die folgenden Entwicklungskurven (Abbildung 1) wurden nachfolgende Formeln verwendet. Es wird angenommen, dass ein leistungsorientierter Wechsel vorliegt, wenn ein Spieler oberhalb der Entwicklungskurve für das Verbandsliganiveau (4.Liga) liegt.



Im Prinzip werden die Spieler oberhalb dieser Entwicklungskurve (nach Joachim Gries, siehe [8]) angepasst auf ein erwartbares Verbandsliganiveau im Alter von 18 Jahren von DWZ 2000 als leistungsorientierter Wechsel verstanden. Kurven für Weltspitze und Entwicklungskorridore (obere und untere Schranke), siehe [8].

$$\text{Entwicklungskurve} = DWZ_{\text{Asymptote}} * (1 - e^{-\alpha * (\text{Alter} - \text{Startalter})})$$

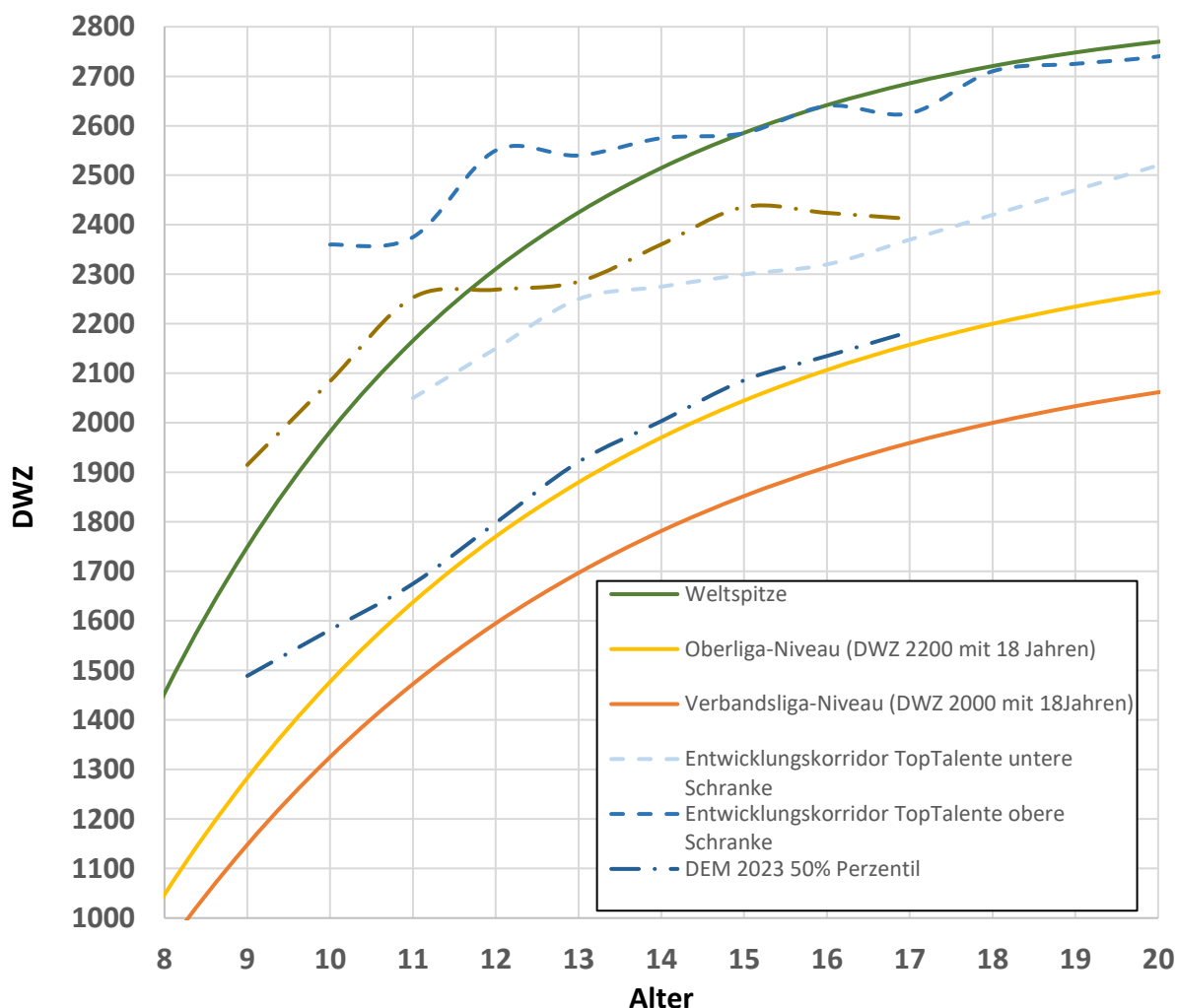
$$\alpha = \frac{-\ln\left(1 - \frac{DWZ_{\text{Ziel}}}{DWZ_{\text{Asymptote}}}\right)}{\text{Zeitdauer bis erreichen } DWZ_{\text{Ziel}}}$$

Parameter für Oberliganiveau:

- Startalter = 5 Jahre
- DWZ\_Asymptote = 2400
- DWZ\_Ziel = 2200
- Zeitdauer bis DWZ\_Ziel = 13 Jahre (--> Alter 18 Jahre)

Parameter für Verbandsliganiveau:

- Startalter = 5 Jahre
- DWZ\_Asymptote = 2200
- DWZ\_Ziel = 2000
- Zeitdauer bis DWZ\_Ziel = 13 Jahre (--> Alter 18 Jahre)



**Abbildung 1:** Entwicklungskurven der DWZ über Alter für Weltklasse-, Oberliga- und Verbandsliga-Niveau.